

FLUGHAFEN GÜTERSLOH GMBH

Postfach 111, 33311 Gütersloh, Carl-Bertelsmann-Str. 270

Telefon: 05241 / 80-2721 Fax: 05241 / 80-9501

Geschäftsführer: Dr. Rolf Kiehne

15. August 2001

Neues Co-use Agreement vom 14. August 2001 – Kernpunkte

1. Grundlage des Vertrags ist – schriftlich vorausgeschickt – das Verständnis beider Seiten, dass die FGT sich um eine Genehmigung zur Übernahme des Flughafens in zivilen Betrieb bemüht. Dazu wird sie in der Laufzeit des Co-use-Vertrages alle notwendigen rechtlichen Schritte und technischen Maßnahmen in die Wege leiten.
2. Die British Forces stimmen grundsätzlich zu, dass der zivile Betrieb in Zukunft von der Südseite des gesamten Geländes aus gestaltet wird. Die entsprechenden Veränderungen, einschl. Errichtung einer Zufahrt auf der Südseite, können mit dem lokalen Kommandeur abgeklärt werden.
3. Die British Forces betreiben den Flughafen für weitere 2 Jahre professionell und instrumentenflugtauglich weiter mit Fluglotsen der Air Force auf dem Tower und der Luftverkehrsaufsicht beim Kommandierenden Offizier des Army Air Corps (AAC). Die Start- und Landebahn wird praktisch ausschließlich vom zivilen Flugzeugverkehr benutzt. Das AAC betreibt ihr Helikopter-Pilotentraining weiter neben der Runway.
4. Auch in Zukunft hat die Verwendung des Flugplatzes für eventuell erforderlichen militärischen Luftverkehr Vorrang vor der zivilen Nutzung.
5. FGT organisiert weiterhin den zivilen Verkehr nach Gütersloh, betreut ihn administrativ und leistet den Bodenverkehrsdienst.
6. Für den Betrieb durch das britische Militär leistet die FGT eine Kostenerstattung in Höhe von € 63.911 pro Monat und hat außerdem ihre eigenen Kosten zu tragen.
7. Es obliegt der FGT, die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung und später der Bundesvermögensverwaltung zu ihrer Operation auf dem Gelände der Bundesrepublik Deutschland einzuholen.
Die FGT ist auch zuständig für die Einhaltung von Zoll- und Grenzschutz-Bestimmungen bei internationalen Flügen in Länder oder von Ländern, die nicht dem Schengener Abkommen beigetreten sind.
8. Die FGT wird erhaltungspflichtig für die von ihr vorrangig genutzten Geräte und Einrichtungen.

9. Die FGT hat eine Versicherung vorzuhalten, die von ihr und ihren Vertragspartnern verursachte Schäden ebenso wie den Vertragspartnern zugefügte Schäden bis zur Höhe von € 40 Mio im Einzelfall deckt.
10. Die British Forces als Vertragspartner übernehmen im Wesentlichen die für FGT festgelegten Beschränkungen aus der deutschen Genehmigung, d.h.
- Betriebszeiten – vertraglich zugesagt – nur montags bis donnerstags 08:00 bis 21:00, freitags bis 18:00 Uhr
 - maximal 3.500 Flugbewegungen pro Jahr
 - Flugzeuggröße innerhalb der ICAO-Feuerschutzkategorie 5, d.h. bis 28 m Länge.

Zusätzlich enthält der Vertrag explizit, was in der deutschen Genehmigung nur implizit enthalten ist:

- keine Einrichtung zum Abfertigen von Passagieren
 - keine Entwicklung zum Frachtverkehr.
11. Aus Gründen der Eindeutigkeit ist der Vertrag nur in englischer Sprache abgefasst. Er ist gegliedert in den Hauptvertrag und 7 Anlagen wie folgt:
- a) Einzelheiten der Luftverkehrskontrolle
 - b) Details für den Bodenbetrieb und Verwaltungsvereinbarungen
 - c) Übersicht über die eingesetzten Navigations- und Funkgeräte
 - d) unser parallel geltender Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland
 - e) kartenmäßige Darstellung unseres Betriebsgeländes zur Festlegung der genutzten Gebäude und Einrichtungen
 - f) eine Übersicht der Leistungen, die mit unserem vertraglichen Kostenbeitrag abgegolten werden
 - g) eine Leitlinie für eine eventuelle Preisanpassung nach einem Jahr.
12. Außerdem sind in einem separaten Ergänzungsdokument die Vertragsgrundlagen klar umrissen. Dies sollte die Kontinuität der Handhabung bei personellem Wechsel insbesondere auch auf britischer Seite sichern.



Rolf Kiehne